



Kommission für Gesundheit und Soziales

Petition

«Mobiles Arbeiten im ganzen Kanton Graubünden» des 4. Bündner Mädchenparlaments

1. Anlässlich des 4. Bündner Mädchenparlaments vom 11. November 2021 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden der Regierung und des Grossen Rats verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rats zu.
2. Die Petitionärinnen stellen folgenden Antrag: *«Wir fordern, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, damit mobiles Arbeiten im ganzen Kanton Graubünden möglich ist. Dafür muss der Kanton die Rahmenbedingungen schaffen, insbesondere eine flächendeckende Digitalisierung.
Die kantonale Verwaltung nimmt eine Vorbildrolle ein und fördert familienfreundliche Arbeitsmodelle, wie die Möglichkeit, Teilzeit und im Home-Office zu arbeiten.»*
3. Ihren Antrag begründen die Petitionärinnen wie folgt: *«Die Bündnerinnen und Bündner sollen Home-Office und Büroarbeiten miteinander verbinden und frei wählen können. Dafür muss der Kanton Graubünden die passenden Bedingungen schaffen.
Durch die Förderung von mobilem Arbeiten können auch Arbeitstourist*innen gewonnen werden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erleichtert und es ist ökologisch sinnvoll, da der Verkehr entlastet wird. Zudem bleiben auch Randregionen für junge Menschen attraktiv und die Abwanderung von jungen Menschen kann gestoppt werden.»*

4. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
5. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
6. Die Eingabe wurde schriftlich und mit dem Namen der Antragstellerin versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
7. Die Kommission für Gesundheit und Soziales hat die Petition anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 behandelt und den Bericht und Antrag an den Grossen Rat verabschiedet. Diskutiert und in Erwägung gezogen wurden folgende Punkte:
 - a. Am 18. Juni 2020 hat der Grosse Rat das Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation (GDT; BR 960.100) erlassen, welches seit 1. Januar 2021 in Kraft ist. Damit sollen u. a. auch Vorhaben gefördert werden, welche die Schaffung einer flächendeckenden Digitalisierung gemäss Anliegen der Petition zum Ziel haben. Der Grosse Rat hat für die digitale Transformation einen Rahmenverpflichtungskredit über 40 Millionen Franken gesprochen. Am 10. Mai 2021 wurde der Verein „GRdigital“ gegründet, der die Aufgabe hat, über die mit diesen Mitteln zu fördernden Projekte und Vorhaben zu entscheiden.
 - b. Eine weitere Voraussetzung für die Verbesserung der Digitalisierung ist eine ausreichende Netzerschliessung. Hierfür besteht seit 20. November 2018 ein Förderkonzept Ultrahochbreitband Graubünden sowie eine Richtlinie betreffend Gewährung von Beiträgen an Infrastrukturen zur Erschliessung des Kantons Graubünden mit Ultrahochbreitband (UHB) vom 1. Juli 2021. Dafür stehen 35 Millionen Franken zur Verfügung.

- c. Mit Blick auf die kantonale Verwaltung stellt die derzeit laufende Teilrevision des Personalgesetzes die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenfalls ins Zentrum. Diese beinhaltet u. a. eine entsprechende Ausweitung des Zweckartikels zur Personalpolitik („unter Berücksichtigung der Verantwortung in Familie und Gesellschaft und der Chancengleichheit“). Vorgeesehen sind u. a. Angebote im Bereich der Arbeitszeitmodelle und weitergehende Angebote in den Bereichen Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Elternzeit, Unterstützung bei Kinderbetreuung. Auf neue Massnahmen oder Änderungen in den von der Petition geforderten Bereichen „mobiles Arbeiten“ und „Teilzeitarbeit“ wird in der Botschaft mit folgender Begründung verzichtet: „Für eine flexible Arbeitszeitgestaltung verfügt der Kanton bereits über relativ gut geeignete Modelle und Möglichkeiten wie beispielsweise für Teilzeitarbeit, Jobsharing, Homeoffice und mobiles Arbeiten.“ (Botschaften Heft Nr. 1/2022-2023, S. 19).
 - d. Für den Bereich „mobiles Arbeiten/Homeoffice“ hat die Regierung am 22. September 2020 (Beschluss Nr. 800) entschieden, dass Homeoffice respektive ortsunabhängiges Arbeiten in der kantonalen Verwaltung nach einheitlichen Vorgaben möglich sein soll. Dies nicht zuletzt, weil im Zuge der Corona-Massnahmen gute Erfahrungen mit Homeoffice gemacht worden sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können demnach unter bestimmten Voraussetzungen spontan oder regelmässig im Homeoffice arbeiten. Das kantonale Personalamt hat eine entsprechende Weisung und Mustervereinbarungen erlassen, worin die Voraussetzungen (50%-Mindestarbeitsumfang, pflichtgemässe Aufgabenerfüllung, Geheimnis) und der Umfang (max. 40% des Arbeitsumfangs kann im Homeoffice/mobil gearbeitet werden) geregelt sind. Zur Teilzeitarbeit bestehen im kantonalen Personalrecht keine spezifischen Vorgaben.
8. Schlussfolgerung: Die Kommission erkennt die Wichtigkeit des Anliegens der Petitionärinnen und unterstützt dieses. Sie ist erfreut, dass die Petitionärinnen in ihrem jugendlichen Alter diesen Themen bereits ein solches Gewicht beimessen. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik ist die Kommission der Ansicht, dass die Wirkung der bestehenden Massnahmen und Ansätze weiter zu beobachten und auszuwerten ist. Das Anliegen der Förderung familienfreundlicher Arbeitsmodelle bzw. alternativer Arbeitszeitmodelle (Elternzeit, Vaterschaftsurlaub etc.) soll fester

Bestandteil der Personal- und Wirtschaftspolitik bleiben. Und auch wenn die in der Begründung der Petition geforderte freie Wahlmöglichkeit zwischen Homeoffice und Arbeiten im Büro kaum immer und überall realisierbar ist (und auch nicht unbedingt Ziel sein soll), gibt es nach Einschätzung der Kommission doch zumindest in der kantonalen Verwaltung noch einige Hürden für mobiles Arbeiten, die den heutigen Anforderungen eines arbeitnehmerfreundlichen Arbeitsmarkts nicht mehr entsprechen.

Die Kommission gelangt deshalb zum Schluss, dass die Petition gesamthaft an die Regierung weiterzuleiten ist, auch wenn gemäss den vorstehenden Ausführungen die praktischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die von der Petition geforderte Förderung bzw. Umsetzung des mobilen Arbeitens im Kanton bzw. in der kantonalen Verwaltung zu einem wesentlichen Teil bereits bestehen und die Petition in diesem Sinne offene Türen einrennt.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Gesundheit und Soziales einstimmig dem Grossen Rat den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petition wird an die Regierung weitergeleitet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 30. Juni 2022

Namens der Kommission für Gesundheit und Soziales

Die Präsidentin:

Renate Rutishauser

Der Sekretär:

Gian-Reto Meier-Gort